



KANTON BERN
CANTON DE BERNE

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
EXTRAIT DU PROCES-VERBAL DU CONSEIL-EXECUTIF

20. Juni 1990 22 C

2 2 3 2 Gemeinden Duggingen und Grellingen; Schutzzone für die Birstalquellen
der Industriellen Werke Basel
Aenderung des RRB Nr. 1978 vom 25. Mai 1983

Aufgrund von neuen hydrogeologischen Erkenntnissen kann die Schutzzone gemäss abgeändertem Schutzzonen-Plan (westlicher Teil, Zonen II und III) verkleinert werden. Die Parzellen 2403, 2500, 2503, 2208, 2207, 2209, 2216 können deshalb ganz oder teilweise aus der Schutzzone entlassen werden. Sie werden dem Gewässerschutzbereich A zugeteilt.

Diese Verkleinerung ist durch das WEA mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen an:

- Industrielle Werke Basel
- Gemeinde Duggingen
- Gemeinde Grellingen

mit dem Hinweis darauf, dass innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesrat Beschwerde mit Antrag und schriftlicher Begründung eingereicht werden kann.

Von dieser Aenderung ist Kenntnis zu geben:

- Kant. Baudirektion, z.H. Raumplanungsamt
z.H. Kreisoberingenieur I
- Kant. Wasser- und Energiewirtschaftsamt
- Kant. Gewässerschutzamt
- Kant. Meliorationsamt
- Kant. Labor

An die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:



KANTON BERN
CANTON DE BERNE

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
EXTRAIT DU PROCES-VERBAL DU CONSEIL-EXECUTIF

20. Juni 1990 22 C

2 2 3 2 Gemeinden Duggingen und Grellingen; Schutzzone für die Birstalquellen
der Industriellen Werke Basel
Aenderung des RRB Nr. 1978 vom 25. Mai 1983

Aufgrund von neuen hydrogeologischen Erkenntnissen kann die Schutzzone gemäss abgeändertem Schutzzonen-Plan (westlicher Teil, Zonen II und III) verkleinert werden. Die Parzellen 2403, 2500, 2503, 2208, 2207, 2209, 2216 können deshalb ganz oder teilweise aus der Schutzzone entlassen werden. Sie werden dem Gewässerschutzbereich A zugeteilt.

Diese Verkleinerung ist durch das WEA mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen an:

- Industrielle Werke Basel
- Gemeinde Duggingen
- Gemeinde Grellingen

mit dem Hinweis darauf, dass innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesrat Beschwerde mit Antrag und schriftlicher Begründung eingereicht werden kann.

Von dieser Aenderung ist Kenntnis zu geben:

- Kant. Baudirektion, z.H. Raumplanungsamt
z.H. Kreisoberingenieur I
- Kant. Wasser- und Energiewirtschaftsamt
- Kant. Gewässerschutzamt
- Kant. Meliorationsamt
- Kant. Labor

An die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: